


FAQ zum Programm **STÄRKE** Teil 2

Häufige Fragen der Veranstalter und kommunalen Behörden

Frage	Antwort
<p>Welche Vorgeschichte führte zum Programm?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beschluss der Jugendministerkonferenz unter Federführung Baden-Württembergs (2003), • Bestandsaufnahme der Familienbildung in Baden-Württemberg durch die FamilienForschung im Statistischen Landesamt und Handreichung zur Familienbildung in Baden-Württemberg (2003), • Aktionsprogramm Familie der Landesstiftung Baden-Württemberg in den Jahren 2002 bis 2006; Ergebnisse veröffentlicht in „Innovative Familienbildung – Modellprojekte in Baden-Württemberg“, • Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Familienbildung (2007) und • Umgestaltung des Landeserziehungsgeldes und Erhalt dort nicht mehr benötigter Mittel für die Unterstützung von Familien, insbesondere solcher mit Kindern im Kleinkindalter (2007).
<p>Warum wird ein Landesprogramm gebraucht?</p>	<p>Familien- und Elternbildung ist primär kommunale Aufgabe (§ 16 SGB VIII), aber der Stellenwert der Aufgabe steigt und eine größere landesweite Chancengleichheit ist nötig.</p> <p>Schon lange unterstützt das Land Familien- und Elternbildung über das Weiterbildungsförderungsgesetz, doch ist für diese Form der Förderung nur ein geschlossener Kreis von Institutionen vorgesehen und eine Einflussnahme auf Kursinhalte nicht möglich.</p>
<p>Ist STÄRKE ein Programm für alle Familien?</p>	<p>STÄRKE ist ein Programm für Eltern mit noch nicht erwachsenen Kindern, insbesondere im Kleinkindalter; es enthält zwei Komponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Familien- und Elternbildungsgutscheine an alle Eltern von Neugeborenen

	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung von Familien in besonderen Lebenssituationen. <p>Die zweite Komponente eröffnet Unterstützung auf zwei Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Familienbildung und begleitend oder im Anschluss daran • Hausbesuche mit Einzelfallberatung (bei Bedarf und nur auf Wunsch der Eltern).
<p>Welche Einzelziele werden mit dem Programm verfolgt?</p>	<p>Das Gesamtprogramm hat folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Senkung der Schwellenängste vor außerfamiliärer Hilfe, • Einfluss von Eltern auf Bildungsangebote durch Wahlmöglichkeiten, • Betonung des Stellenwerts von Bildungsarbeit, • Vernetzung von Bildungseinrichtungen mit anderen Institutionen und Berufsausübenden und • Eröffnung neuer Zugänge zu Bildungsveranstaltungen. <p>Ziel der <u>Gutscheinausgabe</u> ist die Aufgeschlossenheit der gesamten Elternschaft für Familien- und Elternbildung und die Bildung von Elternnetzwerken zu fördern. Mit der <u>Unterstützung von Familien in besonderen Lebenssituationen</u> sollen mehr Veranstaltungen entstehen, die auf spezifische Belastungen zugeschnitten sind. Der damit verbundene intensive Personal- und Zeitaufwand soll teilweise aufgefangen werden. Ferner dient das Konzept der Gewinnung von Erkenntnissen über Familienkonstellationen, die frühe Hilfen brauchen.</p>
<p>Wie werden die Mittel des Programms verteilt?</p>	<p>Sie werden vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) an Stadt- und Landkreise und Jugendämter in Städten entsprechend der Geburtenzahlen verteilt. Die Jugendämter erstatten den Veranstaltern Gebühren, die diese den Eltern im Hinblick auf die Unterstützung durch das Programm  erlassen haben.</p>

	<p>Die Einlösung der Gutscheine hat <u>Vorrang, denn die Eltern haben darauf einen Anspruch</u>.</p> <p>Die weiteren Mittel werden nach pflichtgemäßem Ermessen für Familien in besonderen Lebenssituationen eingesetzt.</p>
<p>Wer erhält den STARKE-Gutschein?</p>	<p>Seit dem 01.09.2008 erhalten Eltern, die mit ihrem Kind den Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg haben, aus Anlass der Geburt den Gutschein <u>automatisch</u> vom zuständigen Einwohnermeldeamt zugeschickt.</p> <p>Familien, die mit einem Kind, das das <u>erste Lebensjahr noch nicht vollendet</u> hat, ihren ersten Wohnsitz in Baden-Württemberg begründen, können bei dem für sie zuständigen Einwohnermeldeamt <u>auf Antrag</u> einen STARKE-Gutschein ausgestellt bekommen.</p> <p>Eltern, die ein Kind unter einem Jahr zur <u>Pflege oder Adoption</u> in ihre Familie aufnehmen erhalten vom Jugendamt ihren STARKE-Gutschein.</p> <p>Eltern von <u>Mehrlingen</u> erhalten für <u>jedes</u> Kind einen Gutschein.</p> <p>Der Gutscheinwert ist für Elternpaare und Alleinerziehende gleich.</p>
<p>Was ist, wenn eine Familie den Gutschein verloren hat?</p>	<p>Das zuständige Einwohnermeldeamt stellt einen Ersatzgutschein aus. Es führt eine Liste über die ausgestellten Ersatzgutscheine.</p>
<p>Wie lang ist der Gutschein einlösbar?</p>	<p>Grundsätzlich muss der Kurs bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes <u>begonnen</u> werden.</p> <p>In Ausnahmefällen kann der Kursanbieter den Gutschein auch noch nach dem ersten Geburtstag des Kindes entgegennehmen.</p> <p>Dies gilt insbesondere, wenn der von der Familie ausgewählte und rechtzeitig startende Kurs bereits belegt war und der <u>nächste</u> Kurs gebucht wurde.</p> <p>Auch Eltern, die wegen eigener schwerer Krankheit oder schwerer Krankheit eines Kindes (auch eines Geschwisterkindes) an der geplanten Kursteilnahme gehindert waren, können den Gutschein noch im zweiten Lebensjahr einlösen.</p>


	Diese Ausnahmesituation ist durch den Kursanbieter bei der Abrechnung des Gutscheins zu bestätigen.
Gibt es Besonderheiten bei Pflege- und Adoptivkindern?	Da Babys, die zur <u>Pflege oder Adoption</u> in eine Familie aufgenommen werden oft erst nach einiger Zeit zu den Familien gelangen, ist bei Ihnen der Gutschein unabhängig vom Alter des Kindes <u>ein Jahr ab Ausstellungsdatum</u> gültig. Eine weitere Verlängerung ist nicht erforderlich, da Pflege und Adoption auch eine besondere Lebenssituation darstellt und Unterstützungen durch die zweite Komponente von STÄRKE möglich ist.
Warum wurden bei Grundkursen die Themen begrenzt?	Mit 40 Euro lassen sich acht Unterrichtseinheiten (UE) zu 45 Minuten finanzieren. Die Gestaltung von Grundkursen soll auch Veranstaltern möglich sein, die außer STÄRKE keine Refinanzierungsmöglichkeit haben. Deshalb können nur die wichtigsten Fragen aufgegriffen werden; die UE teilen sich wie folgt auf: <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Entwicklung (2 UE), • Möglichkeit der Entwicklungsförderung und Gewaltvermeidung (2 UE), • Ernährung: Kind gerechte Speisen, Vorbildverhalten, Gesundheit (2 UE) und • Bewegung: motorische Entwicklung, Spiele, Aufenthalt im Freien (2 UE). Themen, die normalerweise in Schwangerschaftskursen und in der Nachsorge durch Hebammen angesprochen werden, aber auch vertieftes Haushaltstraining oder Training für Zeitstrukturierung würden Grundkurse überfrachten. Trainings sind aber bei besonderen Lebenslagen zusätzlich möglich.
Welche Vorgaben gibt es für Themenkurse , die vollständig mit dem STÄRKE -Gutschein abgerechnet werden?	Die Kurse sollen möglichst unterschiedliche Themen aus folgenden Bereichen aufgreifen: Kommunikation in der Familie, Vater sein und Mutter sein, Väter in der Elternzeit, Entwicklungspsychologie, Kinderpflege, Ernährung, Bewegung. Die Themenkurse sollen möglichst an verschiedenen Tagen stattfinden. Ausnahmen sind nur in Regionen

	<p>möglich, in welchen lange Anfahrten zu den Veranstaltungsräumen erforderlich sind.</p> <p>Da der Gutschein nicht teilbar ist, dürfen kleine Kurse nur dann als STARKE-Kurse abgerechnet werden, wenn sie durch andere Kurse aus einer Themenreihe ergänzt und mit diesen gemeinsam so gebucht und besucht worden sind, dass mindestens die Gebühren von 40 Euro erreicht werden.</p>
<p>Welche Kurse gibt es, die nur unter bestimmten Voraussetzungen über STARKE Gutscheine abgerechnet werden können?</p>	<p>STARKE ist ein Programm zur Stärkung der Elternkompetenzen und <u>nicht</u> der frühkindlichen Förderung. Auch Paartraining oder Eheberatung ist nicht Teil des Programms.</p> <p>Beispielsweise sind daher folgende Kurse nur bei Erfüllen zusätzlicher Voraussetzungen abrechenbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Kommunikationstraining</u> nur, wenn es auf die Situation von Familien mit Kindern zugeschnitten ist, • <u>Erste-Hilfe-Schulungen</u> - auch wenn sie auf Hilfen für Kinder ausgerichtet sind - nur als Baustein in einem allgemeinen Familienbildungskurs, • <u>Babymassage</u> nur, wenn auch Kenntnisse über die Entwicklung und Bedürfnisse des Kindes vermittelt werden und Raum für Gedankenaustausch mit den Eltern besteht und • <u>Kinderspiel- oder Sportgruppen</u> nur, wenn die Eltern darin angeleitet werden, die Entwicklung ihres Kindes ganzheitlich zu fördern.
<p>Können an einem Kurs sowohl Selbstzahler als auch Eltern teilnehmen, die aus STARKE gefördert werden?</p>	<p>Selbstzahler können an allen STARKE-Kursen teilnehmen, sowohl an Kursen, die mit dem Gutschein vollständig abgelöst werden können, als auch an solchen, für die der Gutschein als Teilzahlung einsetzbar ist und insbesondere auch an Kursen für besondere Lebenssituationen.</p>
<p>Wer kann als Bildungsveranstalter im Sinne der RV Veranstaltungen über STARKE abrechnen?</p>	<p>Grundsätzlich können nur Unterzeichner der RV über STARKE abrechnen.</p> <p>Es gibt zwei Arten der Unterzeichnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterzeichnung über einen Verband, dessen Mitglied man ist

	<p>2. Einzelunterzeichnung auf Grund der Billigung eines Jugendamtes.</p> <p>Die Einzelunterzeichnung ist auch einzelnen Personen möglich, die auf eigene Rechnung im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit Kurse oder Beratungen durchführen, aber auch einzelnen Institutionen wie Beratungsstellen, Gesundheitsämtern, Geburtskliniken, Vereinen.</p>
<p>Wie sieht das Verfahren bei der Aufnahme von Einzelveranstaltern aus?</p>	<p>Zur Aufnahme einzelner Veranstaltungsanbieter in das Programm ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erforderlich. Den Jugendämtern wird vorgeschlagen, wenn die Prüfung der Qualifikation des Aufzunehmenden ein positives Ergebnis hat, diesem ein Exemplar der Rahmenvereinbarung mit einem Beiblatt zur Unterzeichnung vorzulegen.</p> <p>Folgende Inhaltsangaben auf dem Beiblatt erscheinen angezeigt:</p> <p>Veranstalter xxx sichert zu, die Vorgaben der Rahmenvereinbarung STÄRKE vom 25.06.08 einzuhalten.</p> <p>Der Veranstalter ist zunächst (bis.....) berechtigt, folgende Kurseüber STÄRKE abzurechnen und für sie mit dem Hinweis auf STÄRKE zu werben.</p>
<p>Können auch Bildungsträger aus anderen Bundesländern als Einzelveranstalter aufgenommen werden?</p>	<p>In den an andere Bundesländer angrenzenden Stadt- bzw. Landkreisen kann es sinnvoll sein auch qualifizierte Bildungsträger, die ihren Sitz in einem anderen Bundesland haben, als Einzelveranstalter in STÄRKE aufzunehmen.</p>
<p>Genügt die Aufnahme als Einzelveranstalter in einem Stadt-/Landkreis?</p>	<p>Grundsätzlich kann ein Jugendamt davon ausgehen, dass ein von einem anderen Jugendamt als Einzelveranstalter anerkannter Kursanbieter mit dem geprüften Kursangebot die Qualitätsanforderungen von STÄRKE erfüllt. Um einerseits in die Kursangebotslisten aufgenommen zu werden und andererseits bei den Kursen für Familien in besonderen Lebenssituationen eine Refinanzierungszusage zu erhalten, sollten Kursanbieter mit allen Jugendämtern der Stadt-/</p>

	Landkreise Kontakt aufnehmen, in dessen Gebiet sie ein Angebot machen wollen.
Auf welche Grundvoraussetzungen verpflichten sich mitwirkende Veranstalter?	<p>Mitwirkende sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • qualitätsgesicherte und erprobte Angebote in die Fläche tragen, • durch regionale Abstimmungs- und Vernetzungsarbeit Doppelstrukturen vermeiden und • Zielvorgaben der RV beachten.
Sind Aufnahmen von Einzelveranstaltern in das Programm STÄRKE erwünscht?	Die Aufnahme von Einzelveranstaltern ist eine wichtige Ergänzung von STÄRKE . Dies gilt insbesondere, für Fachkräfte, die primär nicht dem pädagogischen Bereich zuzuordnen sind, aber über Erfahrung in Erwachsenenbildung oder eine pädagogische Fortbildung verfügen (z.B. Hebammen, Psychologen, Ärzte).
Unter welchen Voraussetzungen darf Einzelanbietern, die STÄRKE -Kurse geben möchten, der Anschluss an die RV verweigert werden?	<p>Der Anschluss darf bei <u>Gutscheinkursen</u> nur verweigert werden, wenn Qualitätsstandards nicht eingehalten werden, also Kurse vorgeschlagen werden, deren Inhalt nicht den Mindestvoraussetzungen entspricht oder die Vorbildung der Referenten nicht ausreichend ist. Der Anschluss darf aber zunächst zeitlich befristet werden.</p> <p>Nicht möglich ist es, den Anschluss mit dem Hinweis zu verweigern, es gebe im Bezirk bereits genügend Anbieter für die vorgesehene Art des Kurses. Damit würde man in unzulässiger Weise in den freien Wettbewerb eingreifen.</p> <p>Anderes gilt für die <u>Kurse in besonderen Lebenssituationen</u>. Entsprechend der Rahmenvereinbarung legt das Jugendamt im Benehmen mit der Gesamtheit der Veranstalter den Bedarf und die Zulassung dieser Kurse fest.</p>
Was sind die Aufgaben der Bildungsträger und Elternnetzwerke?	<ul style="list-style-type: none"> • Anbieten von Kursen mit Qualität, • Eröffnung neuer Zugangswege zu Bildungsveranstaltungen, • Aufsuchen von Orten mit wenig Familienbildung, • Vernetzung mit anderen Jugendhilfeträgern, Gesundheitswesen und Schulen,

	<ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisberichte (meist in Tabellenform), • Mitwirkung an der Evaluation des Programms und • Abklärung des Programms für besondere Lebenssituationen mit dem Jugendamt.
<p>Auf welche Standards haben sich die Bildungsträger bei Gutscheinkursen verpflichtet?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 40 Euro finanzieren 4 Kurseinheiten mit 1,5 Zeitstunden, d.h. 8 UE, • In jedem Kurs kommen mehrere verschiedene Methoden zum Einsatz, • Im Regelfall Mindestteilnehmerzahl (6) und Höchstteilnehmerzahl (16), • Referenten sind Fachkräfte, sie haben eine pädagogische oder psychologische Ausbildung oder sind Fachleute für spezielle Themen wie z.B. Ernährung oder Bewegung; sie sollten in diesem Fall eine mindestens dreijährige Berufserfahrung und Unterrichtstätigkeit vorweisen können. Wo das nicht der Fall ist, können sie als Co-Teacher, die pädagogisch oder psychologisch ausgebildete Kraft unterstützen. Sie sollen bereit sein, an Fortbildungen teilzunehmen. • Die Werbung für die Kurse ist transparent, sowohl hinsichtlich der Themen als auch hinsichtlich der Referenten und Methoden.
<p>Mit welchem Jugendamt rechnen die Bildungsträger/Kursanbieter die Gutscheine bzw. Kurse ab?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • STARKE-Gutscheine sind beim Jugendamt des im Gutschein vermerkten Stadt-/Landkreises einzureichen, • Bei Kursen für Familien in besonderen Lebenssituationen ist mit dem Jugendamt des Stadt-/Landkreises abzurechnen in dem die Familie ihren Hauptwohnsitz hat.
<p>Wie nähert man sich dem Ziel, neue Zugänge zu Bildungsveranstaltungen zu eröffnen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit Fachleuten aus Berufsgruppen, die das Vertrauen der Familien genießen, z.B. mit Ärzten und Ärztinnen, Hebammen, Kinderkrankenpfleger(inne)n, Erzieher(inne)n, Lehrer(inne)n, Beschäftigten in Beratungsstellen, • Veranstaltungen in Räumen, die den Eltern bekannt und vertraut sind, wie Kindertagesstätten, Schulen,

	<p>Mehrgenerationenhäuser und</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz besonderer didaktischer Methoden, weniger klassischer Vortrag.
<p>Was können Kindertageseinrichtungen zur Umsetzung von  beitragen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern über das Angebot vor Ort informieren und für das Angebot werben, • Bildungsträgern Räume zur Verfügung stellen, • Kurse gemeinsam mit Bildungsträgern durchführen und • Kurse selber organisieren, in dem geeignete Referenten gesucht werden, oder von einer Erzieherin mit Fort- oder Ausbildung in Erwachsenenpädagogik durchgeführt werden.
<p>Welche Kennzeichen sollen die Bildungsveranstaltungen für besondere Lebenssituationen aufweisen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eröffnung neuer Zugangswege zu den Familien (s.o.), • Ausrichtung auf die spezifischen Belastungen, • Strukturiertes Vorgehen anhand einer Konzeption, • Aktives Zugehen auf Familien, • Einsatz alltagsnaher Methoden und Übungen und • Geregelter Zusammenarbeit mit Fachkräften für die häuslichen Einzelfallberatungen.
<p>Können Personen mit unterschiedlichen besonderen Lebenssituationen gemeinsam einen Spezialkurs oder einen Teilspezialkurs besuchen?</p>	<p>Das kann sinnvoll sein, da einzelne zu behandelnde Faktoren bei verschiedenen besonderen Lebenssituationen auftreten z.B. prekäre finanzielle Verhältnisse häufiger in Zusammenhang mit Alleinerziehen, sehr früher Elternschaft oder Migrationshintergrund.</p>
<p>Gibt es Vorgaben zur Kursgröße bei Angeboten für Familien in besonderen Lebenssituationen?</p>	<p>Nein! Anders als bei den Gutscheinkursen gibt es <u>keine</u> Vorgaben zur Kursgröße. Es sollten jedoch <u>mindestens drei Familien</u> an dem Kurs teilnehmen. Um eine gute Betreuung zu gewährleisten wird empfohlen, dass <u>nicht mehr als zehn Familien</u> einen Kurs besuchen.</p>
<p>Sollen sich die Veranstalter bei der Aufnahme jeder einzelnen Familie in besonderen Lebenslagen, bei den Jugendämtern rückversichern, ob noch Geld vorhanden ist?</p>	<p>Die Etatplanung zwischen Veranstalter und Jugendämtern sollte so abgestimmt werden, dass für erste Kurse sowohl die Gebühren als auch gegebenenfalls Mittel für begleitende Hausbesuche vorhanden sind. Bei Kurswiederholungen insbesondere gegen Ende des Jahres sind Rückfragen angezeigt.</p>

	Kommen genehmigte Kurse nicht zustande, sollte eine zeitnahe Rückmeldung stattfinden, damit neu disponiert werden kann.
Können Kursanbieter auch Teilnehmer aus anderen Landkreisen in Kurse für besondere Lebenssituationen aufnehmen?	Um die Refinanzierung durch den Stadt-/Landkreis aus dem die Familie stammt zu gewährleisten, sollte der Bildungsveranstalter entsprechende Absprachen mit den jeweils zuständigen Jugendämtern treffen. Sind Kurse bewusst so angelegt, dass Familien aus mehreren Stadt-/Landkreisen teilnehmen können, sollte dies vorab mit den jeweils zuständigen Jugendämtern abgesprochen werden. Es ist sinnvoll mit den Jugendämtern bestimmte Teilnehmerkontingente zu vereinbaren, damit diese die entsprechenden Kosten in die Etatplanung einrechnen und entsprechend viele Familien im eigenen Kreis gezielt anwerben können.
Wie passen anonyme Hausbesuche und Verantwortung des Jugendamts für die Hausbesuche zusammen; was muss das Jugendamt prüfen, wenn Veranstalter eine Hausbesuchsnotwendigkeit anzeigen?	Sollen spezielle Bildungsveranstaltungen für besondere Lebenssituationen über STÄRKE finanziert werden, sollte von Anfang an eine Verständigung darüber herbeigeführt werden, welcher möglichst <u>freie</u> Jugendhilfeträger im Bedarfsfall die flankierenden Hausbesuche durchführt. Dieser Partner muss dann bis zum Veranstaltungsbeginn eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII abgeschlossen haben. Für die Genehmigung der Zusatzmaßnahme genügt die Anmeldung einer Familie unter Skizzierung des Bedarfs, eine Namensnennung gegenüber dem Jugendamt ist <u>nicht</u> erforderlich. Das Jugendamt teilt nur mit, ob noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
Können Hausbesuche nur im Anschluss an einen Kurs für besondere Lebenslagen stattfinden?	Hausbesuche können, soweit sie im Einzelfall notwendig und erwünscht sind, im Anschluss an einen Kurs für besondere Lebenslagen oder parallel dazu stattfinden. Hausbesuche ohne die Teilnahme an einem Kurs für besondere Lebenslagen sind <u>nicht</u> möglich.
Wer darf häusliche Einzelfallberatungen für Familien in besonderen Lebenssituationen durchführen?	<ul style="list-style-type: none"> • Fachkräfte mit einer der Aufgabe angemessenen beruflichen Fortbildung. • Sie arbeiten entweder für einen Träger der freien Jugendhilfe <u>mit einer Vereinbarung nach</u>


	<p><u>§ 8a SGB VIII</u> oder direkt für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder sind Mitarbeiter/innen von Bildungsträgern, die mit einem freien oder öffentlichen Jugendhilfeträger ein Tandem gebildet haben, so dass die Möglichkeit besteht, rasch</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.
<p>Wer darf im Rahmen der zweiten Komponente von STÄRKE noch Familien aufsuchen?</p>	<p>Ehrenamtliche Helfer/innen und muttersprachliche Multiplikatoren/innen, die im Rahmen eines fest vorgegebenen Kursprogramms Familien zu Hause anleiten. Diese Besuche sind <u>nicht</u> als Hausbesuche im Rahmen der zweiten Komponenten von STÄRKE abrechenbar. Sie gehören zum Kursprogramm. Aufwendungen für diese Besuche sind über die Kurskosten zu finanzieren.</p>
<p>Was kann der Kursanbieter/Jugendhilfeträger abrechnen, wenn der Kurs bzw. die Hausbesuche seitens der Familie abgebrochen werden?</p>	<p>Wird ein <u>Kurs</u> für besondere Lebenssituationen aus gutem Grund, wie z.B. Umzug oder Erkrankung, abgebrochen kann der Veranstalter die Hälfte des bewilligten Zuschusses abrechnen.</p> <p>Werden <u>beratende Hausbesuche</u> aufgrund „mangelnder Mitwirkung der Familie abgebrochen“ (VwV 4.3.3), können durchgeführte Einheiten von zwei Beratungsstunden jeweils mit maximal 100 Euro abgerechnet werden. Mangelnde Mitwirkung ist weit auszulegen und liegt auch vor, wenn objektiv kein Bedarf an weiteren Hausbesuchen besteht.</p>
<p>Welche Grundregeln gelten für Hausbesuche mit weiterführender Einzelberatung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hausbesuche erfolgen nur auf Wunsch einer Familie, die mit der Abrechnung über das Jugendamt und einem Erfolgsbericht einverstanden ist. • Der Bericht erfolgt <u>ohne Namensnennung</u>, es sei denn, die Familie ist mit der Bekanntgabe der Personalien einverstanden. • Im Fall des anonymisierten Berichts bemühen sich die Bildungs- und Jugendhilfeträger, soweit das nötig wird, bei der Familie um Akzeptanz und Annahme geeigneter weiterer Hilfen.

<p>Wie sieht die Zusammenarbeit von Jugendämtern mit freien Trägern bei Veranstaltungen für Familien in besonderen Lebenssituationen aus?</p>	<p>Auch in der zweiten Komponente des Programms STARKE gilt § 4 SGB VIII:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrung der Selbständigkeit der freien Jugendhilfe (Pflicht), • Vorrang der freien Jugendhilfe bei vorhandener Struktur und Angeboten (Sollregelung) und • Partnerschaftliche Zusammenarbeit von beiden (Sollregelung).
<p>Welchen Part übernehmen freie Jugendhilfeträger, die nicht Familienbildungsträger sind, bei der Durchführung von STARKE?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkung an der Feststellung, welche Elternkompetenzen besonderen Veränderungen ausgesetzt sind und der meisten Unterstützung bedürfen • Mitwirkung an der Bedarfsanalyse des Kreises für maßgeschneiderte präventive Unterstützungen in besonderen Lebenssituationen • Einbindung der verschiedenen Berufsgruppen im Dienste von Eltern und Kindern • Durchführung von Hausbesuchen mit Beratungen.
<p>Welcher Verwaltungsaufwand entsteht bei den Bildungs- und freien Jugendhilfeträgern?</p>	<p><u>Bildungsträger:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkung an Werbung vor Ort, • Gutscheinabrechnung auf Formularen, • Hilfe bei Antragsausfüllung von Eltern in besonderen Lebenssituationen, • Abrechnung der Kurse für besondere Lebenssituationen auf Formularen, • 1x jährlich Kurzbericht mit Einschätzung der Gründe für Kursbuchungen und • 1x jährlich Vorschläge für Spezialkurse und ihre Finanzierung unterbreiten. <p><u>Jugendhilfeträger:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Abrechnung der häuslichen Einzelfallberatungen auf Formularen und • Pro Familie Kurzbericht über Erfolge der Hausbesuche mit Einzelfallberatung.
<p>Wofür sorgen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Information über Veranstaltungen für Eltern und Berater, • Kreisübergreifende Zusammenarbeit, • Abklärung des Programms für besondere Lebenssi-

	<p>tuationen im Benehmen mit der Gesamtheit der interessierten Bildungsträger und freien Jugendhilfeträger unter Festlegung der angemessenen Zuschüsse für Kurse,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung des Programms für besondere Lebenssituationen durch eigene Tätigkeit, • Aufnahme lokaler Akteure in die Rahmenvereinbarung, • Förderung der Vernetzung von Bildungsveranstaltern mit anderen Professionen im Dienste von Kindern und Eltern, • Schlüssigkeitsprüfung der Abrechnungen der Veranstalter, • Abrechnung der Zuschüsse gegenüber dem KVJS und • Jährlicher Bericht über die Anstrengungen, die Gutscheineinlösung zu befördern über das Onlineformular im Rahmen der Evaluation.
<p>Wie kann das Kursangebot in den verschiedenen Jugendamtsbezirken kommuniziert werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flyer, • Internetseiten (Kommunen, FaFo, Weiterbildungsportal des KM), • Gemeinde- und Kirchenblätter, lokale Familienzeitschriften, Wurfzeitungen etc.
<p>Wie können sich Gemeinden an der Durchführung des Programms beteiligen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Versendung der Gutscheine, in geeigneten Fällen auch Übergabe, • Nutzung des Programms, um als familienfreundliche Kommune zu punkten, z. B. durch Werbung, Stellen von Räumen für Veranstaltungen, Verknüpfung von Veranstaltungen über Kindesentwicklung mit Spaß und Spiel anlässlich von Musik- und Sportfesten, Gartenschauen, Kochkursen etc. • Gegebenenfalls Anmeldung von Familienbildungsbedarf beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
<p>Welche Aufgaben hat der Kommunalverband für Jugend und Soziales?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung des Programms als abrechnende Stelle, • Zusammenfassung und Auswertung der als Verwendungsnachweise dienenden Übersichtstabellen (Anlage 4, 7-9 VwV STÄRKE),

	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung von Bildungsträgern und Kommunen und • Hilfestellung bei der Einbindung des Programms in die Jugendhilfeplanung.
Welche Pflichten übernimmt die Landesregierung?	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung der Mittel für STARKE, • Vergabe eines Evaluationsauftrags, • Fortführung einer Projektgruppe für die Weiterentwicklung des Programms, • Übergreifende Werbekampagne und • Abgleichung des Programms mit anderen Förderprogrammen.
Wo finden die Akteure die rechtlichen Grundlagen und die Formulare?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren zur Förderung von Elternkompetenzen im Rahmen des Programms STARKE (VwV STÄRKE) ist auf der Homepage des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren eingestellt, • Die VwV STÄRKE enthält alle erforderlichen Antrags- und Abrechnungsformulare, Übersichtstabellen und Verwendungsnachweise und • Die Formulare werden zusätzlich als PDF Datei über die Homepage des KVJS zur Verfügung gestellt.
Zusammenfassung der wichtigen Termine im Jahresablauf	<p>Jahresanfang: Die Bildungsträger stimmen mit den Jugendämtern ihre Angebote ab.</p> <p>1. Juli: Der KVJS überweist die Mittel für das jeweilige Kalenderjahr an die Jugendämter.</p> <p>Bis 30. November: Die Veranstalter rechnen Bildungsgutscheine, Spezialangebote und Hausbesuche beim Jugendamt ab.</p> <p>Bis 15. Dezember: Erstattung der Kosten an Veranstalter</p> <p>Bis 31. Dezember: Rücküberweisung der nicht verbrauchten Mittel an den KVJS.</p> <p>Berichterstattung über die Bemühungen, die unternommen worden sind, um das Landesprogramm umzusetzen, über das Onlineformular im Rahmen der Evaluation.</p>

	<p>Bis zum 1. März: Einreichung der <u>Abrechnungen und der Verwendungsnachweise</u> (Anlagen 4, 7-9 VwV STÄRKE) beim KVJS.</p>
Können nicht verbrauchte Restmittel von einem Abrechnungsjahr für das folgende Jahr einbehalten werden?	Mittel dürfen von den Jugendämtern nur dann ins nächste Jahr übertragen werden, wenn die Bagatellgrenze von 5000 Euro nicht überschritten wird, im Übrigen sind nichtverbrauchte Mittel <u>vollständig</u> an den KVJS zurückzuzahlen.
Sind Teilabrechnungen zulässig?	<p>Der <u>Gutschein</u> ist unteilbar und kann nur insgesamt abgerechnet werden. Bei Grundkursen oder vier Themenabenden ist erkrankten oder aus sonstigen wichtigen Gründen an der Teilnahme gehinderten Personen eine Nachholmöglichkeit bei der nächsten Veranstaltung einzuräumen; bei Anrechnungen auf längere Kurse sollen die Eltern an mindestens acht Unterrichtseinheiten teilgenommen haben.</p> <p><u>Für Veranstaltungen für Familien in besonderen Lebenssituationen, die sich über längere Zeiträume erstrecken und die</u> vor dem 30. November begonnen worden sind, dürfen an die Veranstalter Abschlagszahlungen in Höhe der Hälfte der vereinbarten Gebühren geleistet werden. Sie sind bei der Erstellung der Verwendungsnachweise für das Folgejahr abzuziehen und zu verrechnen. Der KVJS ist am 30. November über die Abschlagszahlungen mit Benennung des Veranstaltungstitels und der zu Beginn anwesenden Teilnehmerzahl zu unterrichten.</p> <p>Zur Teilabrechnung von Kursen bzw. Hausbesuchen bei Familien in besonderen Lebenssituationen bei Abbruch der Maßnahmen s.o. S. 11.</p>
Müssen die Veranstalter für die ihnen aus STÄRKE -Mitteln erstatteten Gebühren Umsatzsteuer zahlen?	Kurse, die Zuweisungen aus STÄRKE -Mitteln erhalten haben, sind Jugendhilfeleistungen bzw. eng mit der Jugendhilfe verbundene Leistungen. Die Gebühren für diese Kurse, und damit auch die Gebührensersatzleistungen aus STÄRKE -Mitteln sind regelmäßig nach § 4 Nr. 25 UStG umsatzsteuerfrei.

<p>Informationen zur Kontaktaufnahme mit dem KVJS</p>	<p>Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Dezernat Jugend-Landesjugendamt Frau Julia Schien Lindenspürstrasse 39 70176 Stuttgart Tel.: 0711/6375-422 Fax : 0711/6375-449</p> <p>Julia.Schien@kvjs.de www.kvjs.de</p> <p>Die Rücküberweisungen von Mitteln aus  erfolgt unter Angabe des Buchungszwecks STÄRKE an die: Landesbank Baden-Württemberg BLZ 60050101 KVJS-Konto 222 82 82 Buchungszeichen 4.1030.1170.000.</p>
-------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------